

(Abg. Dr. Spieth.)

(A) durchaus unbefangen sind. Man wird feststellen können, zu welchem Bewerber die betreffenden Sachverständigen in persönlichen Beziehungen stehen. Sie werden als befangen auszuschneiden sein. Auch werden die Sachverständigen selbst die Pflicht haben, wenn sie sich befangen fühlen, sich selbst abzulehnen. Die Sachverständigen sind also in diesem Moment am objektivsten. Sie kennen auch die Preise nicht. Nun sollen sie — wir empfehlen, mehrere Sachverständige, mindestens zwei, hinzuzuziehen — vollständig selbständig jeder für sich den Preis kalkulieren, und dann sollen sie das Ergebnis ihrer Kalkulation der vergebenden Stelle überreichen, die nun in die Lage gesetzt ist, sich von der übereinstimmenden Richtigkeit der Preise zu überzeugen oder diese durch eine fachliche Rücksprache herbeizuführen.

Es könnte nun hier eingewendet werden, daß es bei diesem Verfahren nicht möglich ist, in der Weise vorzugehen, wie die Verordnung vom September 1907 unter II 8 vorschreibt, daß nämlich gewisse Angebote von vornherein ausgeschlossen werden. Es könnte gesagt werden: ja, es kann doch dem angemessenen Preise das Angebot eines Bewerbers am nächsten kommen, bei dem die sonstigen Voraussetzungen zur Erteilung des Zuschlages nicht vorliegen. Wir wollen gern zugeben, daß für diesen

(B) Fall Vorbehalte gemacht werden dürfen, wie sie unter Ziffer 8 des II. Abschnittes jener Verordnung vorgesehen worden sind. Aber jedenfalls hat das Verfahren, das wir vorschlagen, doch den Vorteil, daß die vergebende Behörde selbst auf Grund der Ergebnisse der Kalkulation der Sachverständigen sich schon vor Eröffnung der Gebote ein Bild über den Preis macht, der ihr als der angemessene erscheint. Es wird natürlich notwendig sein, zwischen der Abgabe der Gebote und der Öffnung eine angemessene Frist liegen zu lassen, damit die Sachverständigen Zeit haben, ihre Kalkulation zu machen, und die vergebende Behörde Zeit hat, diese zu prüfen. Gewissermaßen bringt nun die vergebende Stelle in das nachfolgende Verfahren ihre eigene Kenntnis, ihre Überzeugung von der Angemessenheit des Preises mit. Uns erscheint der gemachte Vorschlag als äußerst praktisch, und wir bitten die Königl. Staatsregierung, trotz der Bedenken, die sie dagegen hat, ihn doch reiflich in Erwägung zu ziehen.

Wenn nunmehr die Angebote geöffnet sind, kann festgestellt werden, welches Gebot dem festgestellten angemessenen Preise am nächsten kommt, natürlich nicht auf den Pfennig genau, sondern annähernd. Wenn ihm mehrere am nächsten kommen, erhält derjenige den Zuschlag, dessen Gebot sich dem ange-

messenen Preise am meisten nähert. Er hat das angemessenste Gebot gemacht.

Wenn nun die Ausschreibung in einer durchaus einwandfreien Weise geschehen und der Zuschlag erteilt worden ist, hat die vergebende Stelle auch das Recht, eine gute, angemessene, solide Arbeit zu verlangen, und da ist es dann notwendig, daß die Arbeit desjenigen, der den Zuschlag erhalten hat, überwacht wird. Auch hierzu sind Spezialfachverständige notwendig. Denn der vergebenden Stelle wird, wie ich bereits vorhin nachgewiesen habe, in den meisten Fällen die Spezialkunde fehlen, häufig auch die Zeit zur Überwachung. Ich bitte Sie, sich folgendes Beispiel zu vergegenwärtigen. Ich bemerke dabei übrigens, daß alle Beispiele, die in Frage kommen, wie mir gesagt worden ist, sich nicht in Sachsen zugetragen haben, sondern außerhalb der grün-weißen Grenzpfähle. Die Beispiele sind absichtlich so gewählt worden. Aber immerhin lehren sie, daß solche Fälle vorkommen können, und man wird zugeben müssen, daß sie sich auch bei uns ereignen können und daß deswegen die Maßnahmen nicht von der Hand zu weisen sind, die wir vorschlagen. Also folgendes Beispiel. Bei dem Neubau einer Militärverwaltung waren Maurerarbeiten auszuführen. Die Sachverständigenkommission hatte bereits bemerkt, daß der Fensteranstrich zu wünschen übrigließ, und entnahm eine Probe des verwendeten Materials. Da fand sie, daß das Bleiweiß mit 10 Prozent Schwerspat versetzt und der Leinölfirnis kein reines Produkt war. Nun würde die Vermischung des Bleiweißes mit 10 Prozent Schwerspat noch nicht dazu geführt haben müssen, das Material als ungenügend für die betreffende Arbeit zu bezeichnen; denn der Zusatz von 10 Prozent Schwerspat hat nur Einfluß auf die Deckkraft, nicht aber auf die Haltbarkeit der Farbe. Die Verwendung von unreinem Leinölfirnis dagegen ist von großem Einfluß auf die Haltbarkeit. Nimmt man an, der Anstrich, mit dem vorgeschriebenen Material ausgeführt, würde 5 Jahre gehalten haben, und der Anstrich, wie er mit dem verfälschten Material ausgeführt worden ist, hält bloß 3 Jahre, dann kommt man zu dem Ergebnis, daß in 20 Jahren im letzteren Falle ein sechs- bis siebenmaliger Anstrich notwendig ist, im ersteren Falle nur ungefähr ein viermaliger Anstrich. Meine Herren! Das sind Schäden, die bis jetzt noch nicht empfunden worden sind. Es wird sich aber, wenn man sie durch Zuziehung Sachverständiger vermeidet, im Laufe der Jahre zeigen, was dadurch im Interesse des Staates gespart werden kann.